

12.06.26**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Neuntes Gesetz zur Änderung von Vorschriften im
Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 83. Sitzung am 11. Juni 2026 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 21/6392 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im
Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht****– Drucksache 21/6002 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 03.07.26

Initiativgesetz des Bundestages

1. Nach Artikel 6 wird der folgende Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Nummer 73 wird nach der Angabe „Stiftung Deutsche Sporthilfe“ die Angabe „sowie vergleichbarer gemeinnütziger Organisationen der Länder oder Leistungen unmittelbar aus Haushaltsmitteln der Länder“ eingefügt.

2. Die bisherigen Artikel 7 bis 11 werden zu den Artikeln 8 bis 12.
3. Der bisherige Artikel 12 wird zu Artikel 13 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 7 bis 10“ durch die Angabe „Artikel 8 bis 11“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Artikel 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.“